

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 27. Oktober 2016;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 60.384/3 des Staatsrates vom 2. Dezember 2016, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Justiz und des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Gesetz: das Gesetz vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen,
2. Kommission: die durch Artikel 30 § 1 des Gesetzes eingesetzte Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern,
3. Terroropfer: in Artikel 42bis Absatz 2 des Gesetzes erwähnte Personen,
4. Terrorakt: in Artikel 42bis Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Taten, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass als Terrorakte anerkannt wurden.

**Art. 2** - Im Fall eines Terrorakts muss der an die Kommission gerichtete Antrag auf Gewährung einer finanziellen Hilfe gemäß Artikel 31 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes den Bedingungen von Artikel 31bis § 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes nicht genügen.

Im selben Fall muss der an die Kommission gerichtete Antrag auf Gewährung einer finanziellen Hilfe gemäß Artikel 31 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes den Bedingungen von Artikel 31bis § 2 Nr. 1 und 3 des Gesetzes nicht genügen.

**Art. 3** - Der Antrag auf Gewährung einer finanziellen Hilfe muss binnen einer Frist von drei Jahren ab Veröffentlichung des Königlichen Erlasses, in dem das betreffende Ereignis als Terrorakt anerkannt wurde, eingereicht werden.

**Art. 4** - Im Fall eines im Ausland verübten Terrorakts muss das Terroropfer oder der Gelegenheitsretter zum Zeitpunkt dieser Tat die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder seinen gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben und muss diese Tat durch Königlichen Erlass als Terrorakt anerkannt worden sein.

**Art. 5** - Das Ersuchen erfolgt durch eine Antragschrift, die im Sekretariat der Kommission hinterlegt oder per Einschreibebrief dorthin geschickt wird. Die Antragschrift wird vom Antragsteller oder von seinem Rechtsanwalt unterschrieben.

Die Antragschrift enthält:

1. Angabe von Tag, Monat und Jahr,
2. Name, Vornamen, Beruf, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Opfers, des Antragstellers und gegebenenfalls des gesetzlichen Vertreters,
3. Datum, Ort und kurzgefasste Beschreibung des Terrorakts, der Explosion oder der rettenden Handlung,
4. Gründe, über die der Antragsteller verfügt, um eine Entschädigung zu erhalten,
5. Abschätzung der verschiedenen Bestandteile des Schadens, für die um eine Hilfe ersucht wird, und Gesamtbetrag der beantragten Hilfe.

Die Antragschrift endet mit den Worten: "Ich erkläre auf Ehre, dass vorliegende Erklärung richtig und vollständig ist."

Der Antragschrift werden die Begründungsunterlagen für die verschiedenen Bestandteile des Schadens, für den um Hilfe ersucht wird, beigelegt, darunter die ärztlichen Atteste und die medizinischen Berichte.

**Art. 6** - Um dringende Hilfe, wie in Artikel 36 des Gesetzes vorgesehen, kann ersucht werden, sobald der Terrorakt, die Explosion oder die rettende Handlung erfolgt sind.

**Art. 7** - Der für Justiz zuständige Minister und der für Auswärtige Angelegenheiten zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Februar 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

D. REYNDERS

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C - 2017/12625]

16 FEVRIER 2017. — Arrêté royal portant la procédure selon laquelle le Roi peut procéder à la reconnaissance d'un acte de terrorisme au sens de l'article 42bis de la loi du 1<sup>er</sup> août 1985. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 16 février 2017 portant la procédure selon laquelle le Roi peut procéder à la reconnaissance d'un acte de terrorisme au sens de l'article 42bis de la loi du 1<sup>er</sup> août 1985 (*Moniteur belge* du 3 mars 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C - 2017/12625]

16 FEBRUARI 2017. — Koninklijk besluit houdende de procedure volgens dewelke de Koning kan overgaan tot erkenning van een daad van terrorisme in de zin van artikel 42bis van de wet van 1 augustus 1985. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 februari 2017 houdende de procedure volgens dewelke de Koning kan overgaan tot erkenning van een daad van terrorisme in de zin van artikel 42bis van de wet van 1 augustus 1985 (*Belgisch Staatsblad* van 3 maart 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C – 2017/12625]

**16. FEBRUAR 2017 — Königlicher Erlass zur Festlegung des Verfahrens, gemäß dem der König einen Terrorakt im Sinne von Artikel 42bis des Gesetzes vom 1. August 1985 anerkennen kann — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2017 zur Festlegung des Verfahrens, gemäß dem der König einen Terrorakt im Sinne von Artikel 42bis des Gesetzes vom 1. August 1985 anerkennen kann.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**16. FEBRUAR 2017 — Königlicher Erlass zur Festlegung des Verfahrens, gemäß dem der König einen Terrorakt im Sinne von Artikel 42bis des Gesetzes vom 1. August 1985 anerkennen kann**

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

vorliegender Königlicher Erlass dient der Ausführung von Artikel 42bis Absatz 1 des Gesetzes vom 1. August 1985 und der Festlegung des Verfahrens, gemäß dem der König Terrorakte anerkennen kann.

Um die gesellschaftliche Bedeutung zu unterstreichen, die die Regierung der Anerkennung von Terroropfern beimisst, muss auf Initiative des Ministers der Justiz und, nachdem die Stellungnahme des Föderalprokurators und gegebenenfalls des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten eingeholt worden ist (Art. 2 Absatz 2 und Art. 3), ein Anerkennungserlass im Ministerrat (Art. 2) ergehen.

Der Minister der Justiz muss die Stellungnahme des Föderalprokurators und für Taten, die im Ausland begangen worden sind, die Stellungnahme des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten (Art. 3 § 1) einholen. Dieser Antrag auf Stellungnahme ist Pflicht, die Stellungnahme ist aber nicht zwingend. Der Minister der Justiz kann ebenfalls andere Informationsquellen hinzuziehen, wie das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse, den Generalprokurator des Bereichs, wo die Tat erfolgt ist, oder den in Artikel 5 des Gesetzes vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden erwähnten Ausschuss (Art. 3 § 2).

Vorliegender Erlass trägt dem Gutachten des Staatsrates (Gutachten Nr. 60.385/3 vom 2. Dezember 2016) Rechnung.

Als Antwort auf das Gutachten des Staatsrates sei darauf hingewiesen, dass die in Artikel 3 § 1 vorgesehene Übermittlung von Informationen an den Minister der Justiz im Rahmen der Aufträge des Koordinierungsorgans für die Bedrohungsanalyse erfolgen kann. In Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse ist vorgesehen, dass die in Artikel 8 Nr. 1 erwähnten Bewertungen von Amts wegen oder auf Verlangen eines Regierungsmitglieds durchgeführt werden und dem Regierungsmitglied, das die Bewertung beantragt hat, mitgeteilt werden.

Gemäß Artikel 42bis des Gesetzes vom 1. August 1985 kann der König die Entschädigung der Opfer von Taten, die als Terrorakte anerkannt sind, ausdehnen und unter Berücksichtigung der Merkmale des Terrorismus die Verpflichtungen der Personen, die Anspruch auf eine in Kapitel III Abschnitt II und III des Gesetzes erwähnte Entschädigung haben, anpassen.

In der Begründung des Entwurfs, der zu Artikel 42bis geführt hat, wird angegeben, dass der König ermächtigt ist, spezifische Vorschriften für Terroropfer auszuarbeiten.

Die Befugnis des Königs bleibt auf den Betrag der zu gewährenden Entschädigung beschränkt sowie auf die Anpassung der Bestimmungen, die im Fall von Terrorismus nicht anwendbar sind oder deren Anwendung nicht sinnvoll ist.

Die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen fallen in den Rahmen der vorerwähnten Beschränkung, da die allgemeinen Vorschriften in bestimmten Punkten bei Terrorakten nicht anwendbar sind oder ihre Anwendung nicht sinnvoll wäre.

Eines der wichtigsten Merkmale des Terrorismus ist, dass diese Taten nicht an Landesgrenzen enden. Die kollektive Solidarität, die die Grundlage für das Gesetz vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen bildet, kann daher nur schwer an den Grenzen des Königreichs aufhören.

In diesem Sinne wird im vorliegenden Königlichen Erlass daher eine (beschränkte) grenzüberschreitende Solidarität vorgesehen, indem ebenfalls eine Bestimmung über die Anerkennung von Terrorakten, die im Ausland verübt worden sind, vorgesehen wird. Dies ist eine logische Konsequenz der dem König aufgrund von Artikel 42bis gebotenen Möglichkeit, denn dieser Artikel war durch das Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden in das Gesetz vom 1. August 1985 eingefügt worden. Das Gesetz von 2007 ist nämlich nicht infolge der in Belgien verübten Terrorakte, sondern infolge der am 11. September 2001 in New York und später in Madrid und London verübten Anschläge entstanden.

Für die im Ausland verübten Terrorakte wird eine zusätzliche Stellungnahme des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten beantragt.

Belgien erkennt im Ausland verübte Terrorakte nur an, um den Terroropfern finanziell beistehen zu können, diese Anerkennung stellt daher keinesfalls eine Einmischung in die Politik des betreffenden Landes dar.

Dies ist der Inhalt des Königlichen Erlasses, den ich die Ehre habe, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen.

Wir haben die Ehre,

Sire,  
die ehrerbietigen,  
und getreuen Diener  
Eurer Majestät zu sein.

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

D. REYNDERS

GUTACHTEN NR. 60.385/3 DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG DES STAATSRATES VOM 2. DEZEMBER 2016 ÜBER EINEN ENTWURF EINES KÖNIGLICHEN ERLASSES 'ZUR FESTLEGUNG DES VERFAHRENS, GEMÄSS DEM DER KÖNIG EINEN TERRORAKT IM SINNE VON ARTIKEL 42BIS DES GESETZES VOM 1. AUGUST 1985 ANERKENNEN KANN'

Der Greffier  
A. Goossens

Der Vorsitzende  
J. Baert

**16. FEBRUAR 2017 — Königlicher Erlass zur Festlegung des Verfahrens, gemäß dem der König einen Terrorakt im Sinne von Artikel 42bis des Gesetzes vom 1. August 1985 anerkennen kann**

PHILIPPE, König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!  
Aufgrund der Artikel 37 und 108 der Verfassung;  
Aufgrund des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, des Artikels 42bis Absatz 1;  
Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 6. Oktober 2016;  
Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 27. Oktober 2016;  
Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;  
Aufgrund des Gutachtens Nr. 60.385/3 des Staatsrates vom 2. Dezember 2016, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;  
Auf Vorschlag des Ministers der Justiz und des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "Gesetz vom 1. August 1985": das Gesetz vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen,
2. "Ausschuss": den in Artikel 5 des Gesetzes vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden erwähnten Ausschuss.

**Art. 2** - Der König entscheidet auf Vorschlag des für Justiz zuständigen Ministers durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, ob eine Tat einen Terrorakt im Sinne von Artikel 42bis Absatz 1 des Gesetzes vom 1. August 1985 darstellt.

**Art. 3** - § 1 - Der für Justiz zuständige Minister legt die Akte an.

Er holt die Stellungnahme des Ausschusses und des Föderalprokurators ein.

Darüber hinaus kann er sich unter anderem vom Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse und vom Generalprokurator des Bereichs, wo die Tat erfolgt ist, alle relevanten Informationen übermitteln lassen.

§ 2 - Ist die Tat im Ausland erfolgt, wird ebenfalls die Stellungnahme des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten beantragt.

**Art. 4** - Der für Justiz zuständige Minister und der für Auswärtige Angelegenheiten zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Februar 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

D. REYNDERS

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C – 2017/12626]

16 FEVRIER 2017. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 18 décembre 1986 relatif à la commission pour l'aide financière aux victimes d'actes intentionnels de violence et aux sauveteurs occasionnels. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 16 février 2017 modifiant l'arrêté royal du 18 décembre 1986 relatif à la commission pour l'aide financière aux victimes d'actes intentionnels de violence et aux sauveteurs occasionnels (*Moniteur belge* du 3 mars 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C – 2017/12626]

16 FEBRUARI 2017. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 18 december 1986 betreffende de commissie voor financiële hulp aan slachtoffers van opzettelijke gewelddaden en aan de occasionele redders. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 februari 2017 tot wijziging van het koninklijk besluit van 18 december 1986 betreffende de commissie voor financiële hulp aan slachtoffers van opzettelijke gewelddaden en aan de occasionele redders (*Belgisch Staatsblad* van 3 maart 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.